

BEBAUUNGSPLAN RÜHLWEG-GRUNDÄCKER

ORTSTEIL OBERPOLLING vom 22.10.1993 i.d.F. vom 21.12.1995

GEMEINDE:
LANDKREIS:
REGIERUNGS-BEZIRK:

FÜRSTENSTEIN
PASSAU
NIEDERBAYERN

DECKBLATT
NR. 01

FERTIGUNG
FÜR
GEMEINDE

VEREINFACHTE ÄNDERUNG NACH § 13 BauGB

Anhörverfahren :

Die Gemeinde Fürstenstein gibt den aufgeführten Eigentümern der betroffenen und benachbarten Grundstücke Gelegenheit zur Stellungnahme in der Zeit vom 20.11.1996 bis 31.12.1996

Eigentümer :

Fl.St.Nr. 4698 Rühlweg, geplante
Erschließungsstraße und Parkplätze
Gemeinde Fürstenstein
Vilshofener Straße 9
94530 Fürstenstein

Nachbarn :

Fl., St. Nr. 4701/1
Preitschaft Christian
Rühlweg 7
94538 Oberpolling

Parzelle 12
Gemeinde Fürstenstein
Vilshofener Straße 9
94530 Fürstenstein

Parzelle 13
Gemeinde Fürstenstein
Vilshofener Straße 9
94530 Fürstenstein

Träger öffentlicher Belange :

Die Gemeinde Fürstenstein gibt den Trägern öffentlicher Belange, die von der Änderung berührt werden, Gelegenheit zur Stellungnahme in der Zeit vom 20.11.1996 bis 31.12.1996

Landratsamt-Bauaufsichtsbehörde Passau
Landratsamt-Immissionsschutzbehörde Passau
Landratsamt-Naturschutzbehörde Passau

PLANUNG:
Landshut, den 20.08.1996

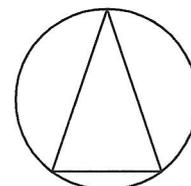
MAX ZAUNSEDER
ARCHITEKT
STÄDTEBAULICHE
PLANUNGEN
PÖNAIERGASSE 13
84036 LANDSHUT/BERG
TEL.: 0871-89235/FAX: -25217



PLANUNTERLAGEN:

Digitalisiert nach amtlichen Flurkarten i. M. 1 : 1 000, Stand der Vermessung vom Jahr 1990, nach Angaben des Vermessungsamtes zur genauen Maßentnahme nicht geeignet. Höhenschichtlinien vergrößert und digitalisiert. Zur Höhenentnahme für ing.-technische Zwecke nur bedingt geeignet. Ergänzungen des Baubestandes, der topographischen Gegebenheiten sowie der ver- und entsorgungstechnischen Einrichtungen im August 1993 (keine Vermessungsgenauigkeit). Für nachrichtlich übernommene Planungen und Gegebenheiten kann keine Gewähr übernommen werden.

NORD



M A S S T A B
1 : 1 000

B E G R Ü N D U N G

Der Gemeinderat der Gemeinde Fürstenstein beschließt den rechtsverbindlichen Bebauungsplan "Rühlweg-Grunddäcker" vom 22.10.1993 i.d.F. vom 21.12.1995 für den Bereich des Grundstücks Fl.St.Nr. 4701/1 sowie für das Gebiet der Parzellen Nrn. 12, und 13 in folgenden Punkten zu ändern:

Um das bestehende Grundstückes Fl.St.Nr. 4701/1 nicht zu belasten wird die Erschließungsstraße geringfügig nach Osten bzw. nach Südosten verschoben, sodaß das Grundstück vom Straßenausbau nicht mehr berührt wird und der Geltungsbereich um diese Teilfläche von ca. 22 m² verkleinert wird.

Damit verschiebt sich das Gebäude der Parzelle Nr. 12 entsprechend nach Osten. Das Grundstück selbst verkleinert sich von bisher ca. 769 m² auf ca. 671 m².

Die Parzelle 13 vergrößert sich durch die Straßenverschiebung von ca. 739 m² auf ca. 786 m².

Die öffentlichen Straßenflächen ändern sich dadurch von insgesamt ca. 2107 m² auf ca. 2228 m²

§ 13 Abs. 1 BauGB:

"Werden durch die Änderungen oder Ergänzungen eines Bebauungsplanes die Grundzüge der Planung nicht berührt, bedarf es des Verfahrens nach den §§ 3 und 4 BauGB sowie der Genehmigung oder Anzeige nach § 11 nicht; § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB findet keine Anwendung. Den Eigentümern der von den Änderungen oder Ergänzungen betroffenen Grundstücke und den von den Änderungen oder Ergänzungen berührten Trägern öffentlicher Belange ist Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist zu geben. Widersprechen die Beteiligten innerhalb der Frist den Änderungen oder Ergänzungen, bedarf der Bebauungsplan der Genehmigung oder Anzeige nach § 11 BauGB. Die Stellungnahmen der Beteiligten sind als Bedenken und Anregungen nach § 3 Abs. 2 Satz 4 und 6 BauGB zu behandeln."

Am 29.10.1996 hat die Gemeinde Fürstenstein beschlossen den Bebauungsplan "Rühlweg-Grunddäcker" vom 22.10.1993 i.d.F. vom 21.12.1995 durch Deckblatt Nr. 01 zu ändern.

Die Grundzüge der Planung werden durch die Änderung nicht berührt, eine vereinfachte Änderung nach § 13 BauGB ist daher möglich.

Die Textlichen und Planlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes "Rühlweg-Grunddäcker" vom 22.10.1993 i.d.F. vom 21.12.1995 unverändert weiter.

P R Ä A M B E L

Die Gemeinde Fürstenstein erläßt gemäß §§ 10 und 13 des BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 08.12.1986 BGBl I S. 2253 und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 26.10.1982 (GVBl S. 903) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23. 01.1990 die Änderung des Bebauungsplanes "Rühlweg-Grunddäcker" vom 22.10.1993 i.d.F. vom 21.12.1995 durch Deckblatt Nr. 01 vom 20.08.1996 als

S A T Z U N G

§ 1

Für das Gebiet des Bebauungsplanes "Rühlweg-Grunddäcker" vom 22.10.1993 i.d.F. vom 21.12.1995 gilt das vom Architekturbüro Max Zaunseder, Landshut, ausgearbeitete Deckblatt Nr. 01 vom 20.08.1996.

§ 2

Das Bebauungsplan-Deckblatt Nr. 01 vom 20.08.1996 zum Bebauungsplan "Rühlweg-Grunddäcker" vom 22.10.1993 i.d.F. vom 21.12.1995 tritt gemäß § 12 BauGB (Baugesetzbuch) am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Fürstenstein, den 25.03.1997


Erster Bürgermeister



I N K R A F T T R E T E N

Der Satzungsbeschuß und die Auslegung sind am 09.04.1997 ortsüblich durch Anschlag bekannt gemacht worden. Die Änderung des Bebauungsplanes "Rühlweg-Grunddäcker" durch Deckblatt Nr. 01 ist damit rechtsverbindlich

Der Bebauungsplan mit Begründung liegt bei der Gemeinde während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit. Auf die Rechtsfolgen des § 42 ff sowie der §§ 214 und 215 BauGB ist hier hingewiesen worden.

Fürstenstein, den 21. April 1997


Erster Bürgermeister



